

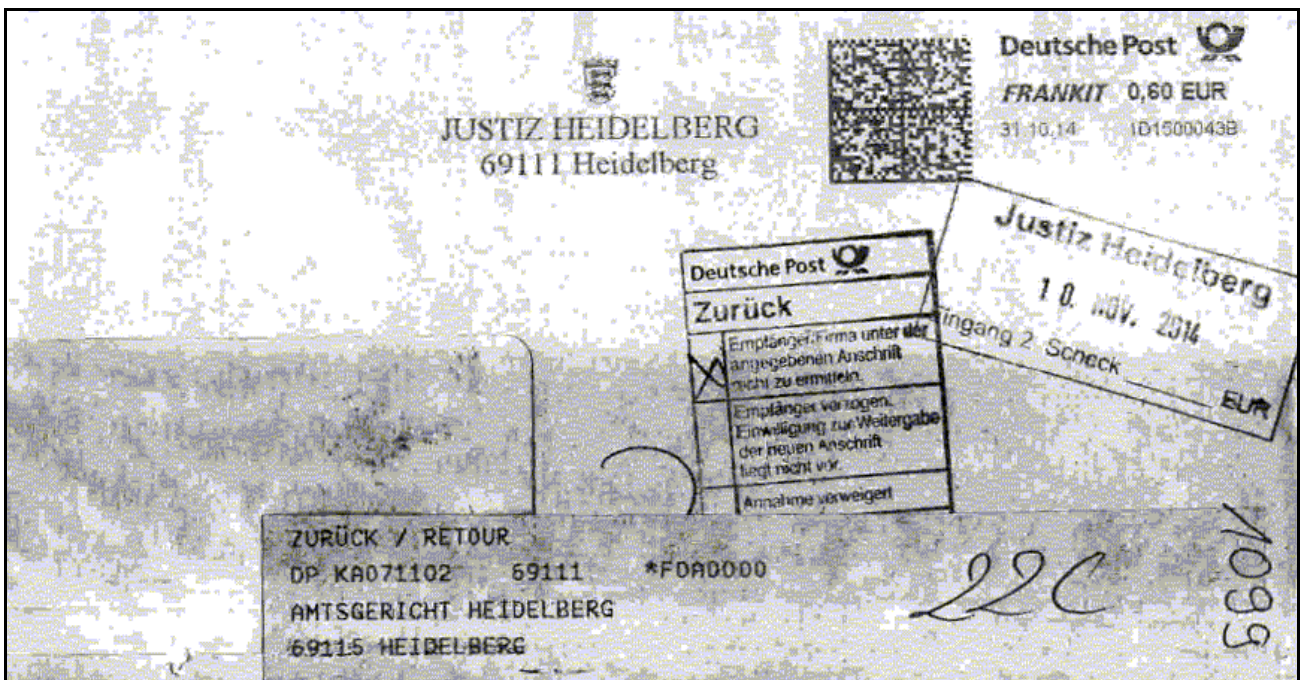
Pressesprecher Dr. Thomas Henn und die Fortsetzung der Falschbeurkundungen

Nachdem ich angesichts der Vielzahl der immer wieder und wieder begangenen Falschbeurkundungen im Juli 2016 gegenüber Präsident Dr. Frank Konrad Brede äußerte, daß seine Heidelberger Richter auf ihren Richtereid "schießen" *** und nicht einmal gewillt sind, im Rubrum die Wahrheit zu sagen, hätte man annehmen können, daß Präsident Dr. Brede dafür sorgt, daß die Falschbeurkundungen beendet werden.

Trotzdem wurden absichtlich die Falschbeurkundungen der falschen ladungsfähigen Anschrift der Klägerin im Rubrum der gerichtlichen Beschlüsse ungerührt fortgesetzt.

Einerseits kamen weitere Richter hinzu, die ebenfalls das Rubrum fälschten, wie zum Beispiel die Richterin am Amtsgericht Stefanie Baum. Andererseits gab es Richter, die wider besseres Wissen zum zweiten und zum dritten Mal das Rubrum fälschten, wie beispielsweise der Pressesprecher des Landgerichts Dr. Thomas Henn, der seit April 2016 insgesamt dreimal das Rubrum fälschte, zuletzt Ende September 2016.

Obwohl ich den Richter Dr. Henn auf die in der Akte befindliche richtige Anschrift hingewiesen habe, hat Richter Dr. Thomas Henn trotzdem immer wieder und wieder nicht die richtige, sondern vorsätzlich die falsche Anschrift beurkundet, denn ihm ist "schießegal", daß Zustellungen an die falsche Anschrift seit Jahren unzustellbar sind:



*** Auch Pressereferent Dr. Henn (www.landgericht-heidelberg.de/pb/Lde/Pressestelle) hat vor seinem Amtsantritt als Richter nicht geschworen: "Ich schieße auf die Wahrheit, so wahr mir Gott helfe", sondern vielmehr gemäß § 38 DRiG unter Eid geschworen: "Ich schwöre, nur der Wahrheit zu dienen".

Richtereid und Dienstpflicht

Offener Brief an Landgerichtspräsident Dr. Frank Brede

Im Juli 2016 schrieb ich unter dem Betreff "Seit zwei Jahren Berichtigungen der Falschbeurkundungen verweigert" an den LG-Präsidenten Dr. Frank Konrad Brede:

Sehr geehrter Herr Präsident,

morgen haben wir den 11.07.2016. Vor exakt 2 Jahren hat Richterin Staib mit ihrem Beschluß vom 11.07.2014 eine Falschbeurkundung begangen. Und seit exakt 2 Jahren weigert sich Richterin Staib, ihre Falschbeurkundung zu berichtigen.

*Als dienstrechtlich verantwortlicher Gerichtspräsident weigern Sie sich ebenfalls, die Falschbeurkundung zu berichtigen.****

Damit steht fest, daß Heidelberger Richter auf ihren Richtereid "schießen" und nicht einmal gewillt sind, im Rubrum die Wahrheit zu sagen.

Die Heidelberger Justiz ist der Abschaum der Justiz.

**** Sollten Sie wider Erwarten irgendwann eine Berichtigung dieser Falschbeurkundung vornehmen, können Sie diese auf Ihrer Website www.landgericht-heidelberg.de selbst bekanntmachen.*

Im März 2014, also vor 28 Monaten, habe ich die Heidelberger Richter hingewiesen, daß die Anschrift der Klägerin im Rubrum nicht richtig ist. Trotzdem hat sich danach ein Richter nach dem anderen geweigert, das falsche Rubrum zu berichtigen.

Gemäß Richtereid haben Richter die Dienstpflicht, "nur der Wahrheit zu dienen" (<http://www.chillingeffects.de/richtereid.pdf>). Heidelberger Richter "schießen" jedoch auf ihren Richtereid und sind nicht einmal gewillt, im Rubrum die Wahrheit zu sagen.

Das Bundesverfassungsgericht stellte fest (2 BvR 1750/12, abgedruckt im Dokument "**Richtereid**" (<http://www.chillingeffects.de/richtereid.pdf>), daß Richter befangen sind, die nach dem Klyne-Prinzip handeln ("*Die Wahrheit interessiert mich nicht*").

Nachdem seit März 2014 ein Richter nach dem anderen in Kenntnis der Falschheit bewußt und gewollt die falsche Anschrift der Klägerin im Rubrum beurkundet hatte, schrieb ich im Oktober 2014 in bezug auf diese vorsätzlichen Falschbeurkundungen:

Die drei befangenen Richter Martin Kast, Ellen Tillmann und Dr. Stephan Beichel-Benedetti handeln nach dem Klyne-Prinzip "Die Wahrheit interessiert mich nicht". Daher sind sie befangen, doch diese Richter "schießen" auf die Verfassung und damit auch auf den Beschluß 2 BvR 1750/12 des Bundesverfassungsgerichts.

Da die befangenen Richter Kast, Tillmann und Dr. Beichel-Benedetti nach dem Klyne-Prinzip handeln ("Die Wahrheit interessiert mich nicht"), weigern sich diese gegen den Richtereid verstößenden Richter ("Ich schöre, nur der Wahrheit zu dienen") seit sieben Monaten, ein wahres Rubrum zu verwenden, obwohl ich diese befangenen Richter seit März 2014 wiederholt auf das unwahre Rubrum hinwies.

Der auf seinen Richtereid "schießende" Richter Dr. Beichel-Benedetti, der nach dem Klyne-Prinzip "Die Wahrheit interessiert mich nicht" handelt, hat in Kenntnis meiner wiederholten Hinweise dennoch am 16.09.2014 bewußt das falsche Rubrum verwendet, weil er bewußt auf den Richtereid "schießt".

Die vorsätzlich auf ihren Richtereid "schießende" Richterin Tillmann, die nach dem Klyne-Prinzip "Die Wahrheit interessiert mich nicht" handelt, hat dann in Kenntnis meiner wiederholten Hinweise am 08.10.2014 bewußt das falsche Rubrum verwendet, weil sie bewußt auf ihren Richtereid "schießt".

Die drei auf die Wahrheit "schießenden" befangenen Richter Kast, Tillmann und Dr. Beichel-Benedetti sind trotz aller Hinweise nicht einmal bereit, in ihren Beschlüssen ein wahres Rubrum anzugeben.

Weil jahrelang immer wieder und wieder Richter des Amtsgerichts und Landgerichts Heidelberg zwecks absichtlicher Falschbeurkundung im Amt die gemäß Auskunft des Einwohnermeldeamts nachweislich falsche Anschrift der Klägerin im Rubrum immer wieder und wieder bewußt-gewollt falsch beurkundet hatten, erhob ich im März 2016 eine Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Landgerichts Heidelberg.

Zu beachten ist, daß Richterin Christine Staib und Richter Dr. Ulrich Kühne als Mitglieder der Beschwerdekammer bereits in 2014 und 2015 Falschbeurkundungen der Anschrift der Klägerin begangen hatten. Daher hat Richterin Staib am 13.04.2016 (siehe unten) eine **erneute, wiederholte** Falschbeurkundung im Amt begangen.

In meiner Beschwerde vom März 2016 an das Landgericht Heidelberg schrieb ich:

Die Akte 22 C 22 / 13 enthält fünf Falschbeurkundungen:

Falschbeurkundung des Beschlusses vom 11.07.2014 durch Richterin Staib

Falschbeurkundung des Beschlusses vom 16.09.2014 durch Richter Beichel-Benedetti

Falschbeurkundung des Beschlusses vom 08.10.2014 durch Richterin Tillmann

Falschbeurkundung des Beschlusses vom 30.10.2014 durch Richter Kast

Falschbeurkundung des Beschlusses vom 26.01.2015 durch Richter Kühne

Wenn Richterin Jobelius unbefangen wäre, dann hätte sie die Falschbeurkundungen berichtigt, aber sie weigerte sich ebenso wie die befangene Richterin Staib, die Falschbeurkundungen zu berichtigen.

Danach hat die Beschwerdekammer (= Zivilkammer 3) des Landgerichts Heidelberg durch die Richter Dr. Stecher, Richterin Staib und Richter Dr. Henn mittels Beschluß vom 13.04.2016 meine obige Beschwerde für unbegründet erklärt.

Diese Richter, die bewußt und gewollt auf ihren Richtereid "*scheißen*" ("*Ich schwöre, nur der Wahrheit zu dienen*"), sich also absichtlich weigern, die Wahrheit zu sagen, haben dabei erneut zwecks bewußt-gewollter Falschbeurkundung in ihrem Beschluß vom 13.04.2016 die aufgrund der Auskunft des Einwohnermeldeamts nachweislich falsche Anschrift der Klägerin im Rubrum erneut absichtlich falsch beurkundet.

Selbst wenn ich dem Richter Dr. Heinrich Stecher, der Richterin Christine Staib und dem als Pressesprecher tätigen Richter Dr. Thomas Henn die in der Akte befindliche "*Behördenauskunft nach § 29a LMG*" mit der richtigen Anschrift zwischen die Augen genagelt hätte, hätten die Richter dennoch erneut die falsche Anschrift beurkundet, denn Heidelberger Richter weigern sich hartnäckig, die Unwahrheit zu unterlassen (siehe beispielsweise <http://www.chillingeffects.de/richtereid.pdf>, Seite 7 und Seite 9).

Als dann das Präsidium wahrheitswidrig behauptete: "*Dass eine von Ihnen beantragte Rubrumsberichtigung verweigert wurde, lässt sich den Akten nicht entnehmen*", wurde erkennbar, daß auch das neue Präsidium des Landgerichts auf die Wahrheit "*scheißt*".

Die Heidelberger Justiz verweigert ihre Dienstpflicht, "*nur der Wahrheit zu dienen*". Daher ist ein rechtsstaatliches Verfahren bei der Heidelberger Justiz nicht möglich.

Die Heidelberger Justiz ist der Abschaum der Justiz.

Falschbeurkundung

Offener Brief an Landgerichtspräsident Dr. Frank Brede

Als Präsident des Heidelberger Gerichts ist Ihnen, Herr Dr. Frank Brede, bekannt, daß Ihre Richter in Gerichtsbeschlüssen keine Falschbeurkundungen begehen dürfen, also rechtlich erhebliche Tatsachen in Beschlüssen nicht falsch beurkunden dürfen.

Falsche Beurkundungen liegen beispielsweise vor, wenn Richter im Rubrum von gerichtlichen Beschlüssen falsche Namen oder falsche Anschriften beurkunden.

Richter Ihres Gerichts haben beispielsweise in einem Gerichtsverfahren in bislang sieben Gerichtsbeschlüssen seit 2014 immer wieder eine falsche Anschrift im Rubrum beurkundet, obwohl das Melderegister Ihrem Gericht bereits im Jahr 2014 mitteilte, daß die Anschrift im Rubrum Ihrer Gerichtsbeschlüsse falsch ist:

Falschbeurkundung vom 11.07.2014 durch Richterin Christine Staib

Falschbeurkundung vom 16.09.2014 durch Richter Dr. Stephan Beichel-Benedetti

Falschbeurkundung vom 08.10.2014 durch Richterin Ellen Tillmann

Falschbeurkundung vom 30.10.2014 durch Richter Martin Kast

Falschbeurkundung vom 26.01.2015 durch Richter Dr. Ulrich Kühne

Falschbeurkundung vom 13.04.2016 durch Richter Dr. Heinrich Stecher

Falschbeurkundung vom 20.04.2016 durch Richterin Katja Jobelius

Falschbeurkundungen sind jederzeit von Amts wegen zu berichtigen (§ 319 ZPO). Bisher hat nur Richter Dr. Ulrich Kühne seine Falschbeurkundung berichtigt.

Da sich die sechs anderen Richter weigern, die Falschbeurkundungen zu berichtigen, werden Sie, Herr Dr. Frank Brede, als Gerichtspräsident öffentlich aufgefordert, die sechs anderen Falschbeurkundungen von Amts wegen selbst zu berichtigen.

Als Präsident des Heidelberger Gerichts haften Sie selbst für die von Ihren Richtern im Rubrum von Gerichtsbeschlüssen begangenen Falschbeurkundungen.

vgl. <http://www.chillingeffects.de/brede.pdf>

Antwort von Vizepräsident Dr. Städtler-Pernice

Mein *"Offener Brief an Landgerichtspräsident Dr. Frank Brede"* (siehe oben) wurde von dem Vizepräsidenten Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice wie folgt beantwortet:

Soweit Sie rügen, dass die Richter / innen Staib, Beichel-Benedetti, Tillmann, Kast, Dr. Kühne, Dr. Stecher und Jobelius eine Berichtigung von Falschbeurkundungen verweigern würden, ist Ihr Schreiben als Dienstaufsichtsbeschwerde auszulegen. Zur Prüfung des Vorgangs habe ich die zugrunde liegenden Sachakten (AG Heidelberg 22 C 22/13 und 23 C 212/13, LG Heidelberg 3 T 6/16) beigezogen.

Die Durchsicht der Akten und eine Prüfung der Vorgänge ergab, dass kein Anlass für dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen besteht. Dass eine von Ihnen beantragte Rubrumsberichtigung verweigert wurde, lässt sich den Akten nicht entnehmen.

Dr. Städtler-Pernice verschweigt, daß ich bereits im März 2014 darauf hinwies, daß die Anschrift der Klägerin im Rubrum falsch ist und berichtigt werden muß. Damals hat sich ein Richter nach dem anderen geweigert, das falsche Rubrum zu berichtigen. Ich schrieb daher an Richterin Tillmann mit Verweis auf das BGH-Urteil IVb ZR 4/87:

"Richter Dr. Beichel-Benedetti hat eine falsche Anschrift angegeben, denn weil dieser Richter auf die Wahrheit "schießt", ist ihm auch ein falsches Rubrum "schießegal".

Nachdem Richterin Tillmann dieses eindeutige Schreiben erhalten hatte, entschloß sie sich trotzdem genau wie Dr. Beichel-Benedetti und die anderen Richter, unter Verstoß gegen den Richtereid auf die Wahrheit zu *"schießen"* und mittels Falschbeurkundung wider besseres Wissen eine falsche ladungsfähige Anschrift im Rubrum anzugeben.

Angesichts dieser Zustände empfahl ich dem Vizepräsidenten Dr. Städtler-Pernice, daß er sich von dem emeritierten Strafrechtsexperten Prof. Dr. Thomas Hillenkamp die Feinheiten des Urkundenstrafrechts erläutern lassen möge, und schrieb folgendes:

"Wenn Sie diesem Professor die Akte vorlegen, wird er Ihnen erklären, daß sieben verschiedene Richter siebenmal wider besseres Wissen eine falsche ladungsfähige Anschrift im Rubrum beurkundet haben und die Berichtigungen dieser vorsätzlichen Falschbeurkundungen bis heute verweigert haben (Ausnahme: Richter Dr. Kühne)."

BGH-Urteil IVb ZR 4/87 vom 09.12.1987

Leitsatz: Zur ordnungsmäßigen Klageerhebung gehört grundsätzlich auch die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Klägers. Wird diese schlechthin oder ohne zureichenden Grund verweigert, ist die Klage unzulässig.

Die Revision bleibt im Ergebnis erfolglos.

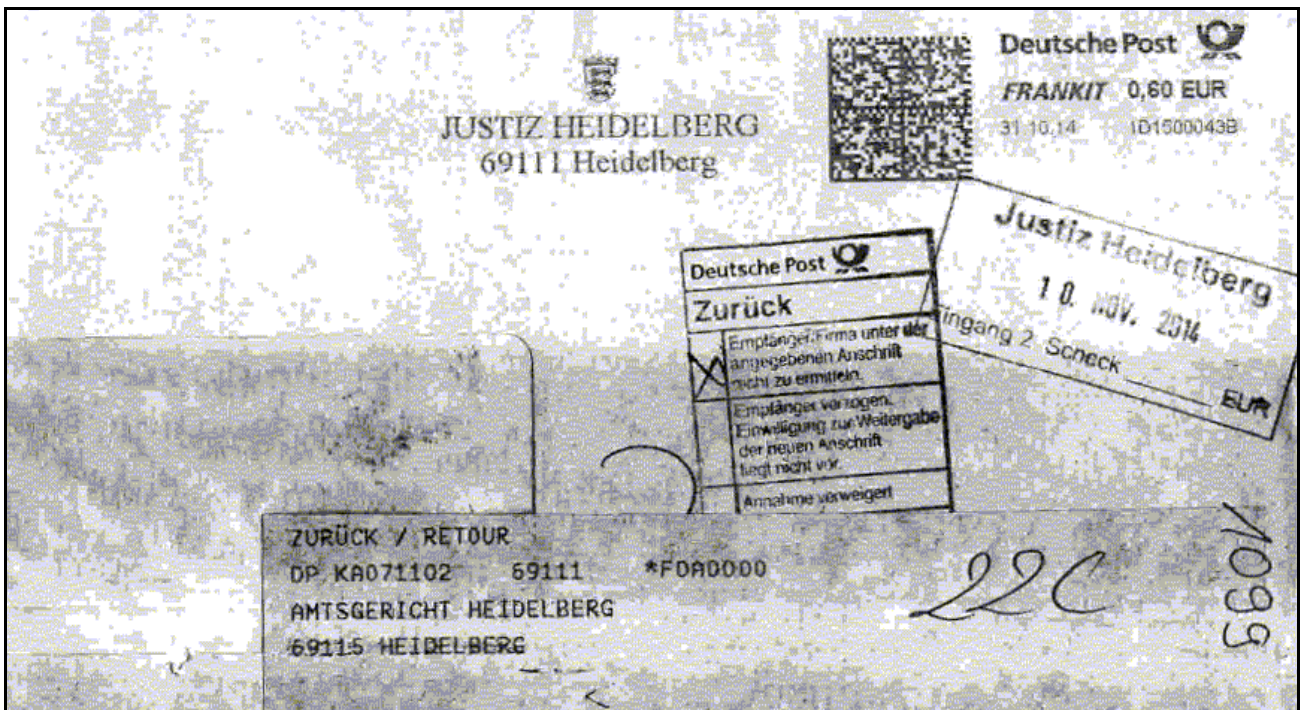
... Den Ausführungen des Oberlandesgerichts zur Frage der ordnungsmäßigen Klageerhebung bei fehlenden Angaben zur ladungsfähigen Anschrift des Klägers ist hingegen beizupflichten. Zwar ist in § 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO zwingend nur vorgeschrieben, daß, aber nicht wie die Parteien in der Klageschrift zu bezeichnen sind. Auch ohne die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Klägers steht durch seine Bezeichnung mit Vor- und Nachnamen und eine frühere Anschrift in Verbindung mit dem Umstand, daß er der geschiedene Ehemann der Beklagten ist, seine Identität zweifelsfrei fest, womit der Vorschrift insoweit Genüge getan ist (vgl. BGH, Urteil vom 12. Mai 1977 - VII ZR 167/76 - NJW 1977, 1686). Soweit § 253 Abs. 4 ZPO auf die für vorbereitende Schriftsätze geltende Vorschrift des § 130 Nr. 1 ZPO verweist, wonach u.a. der Wohnort der Parteien (samt Straße und Hausnummer, vgl. Wiczorek aaO. § 130 Anm. B I a 3; OLG Frankfurt MDR 1984, 943) anzugeben ist, wird auf eine bloße Soll-Vorschrift Bezug genommen. Daraus allein kann jedoch nicht geschlossen werden, daß es sich hierbei auch bei bestimmenden Schriftsätzen, wie sie die Klageschrift darstellt, nur um ein Soll-Erfordernis handelt. Wie bereits das Reichsgericht in Bezug auf das Erfordernis der Unterzeichnung der Klageschrift (vgl. § 130 Nr. 6 ZPO) dargelegt hat, kann aus der Bedeutung des bestimmenden Schriftsatzes für den Gang des Verfahrens folgen, daß ungeachtet der Fassung des § 130 ZPO als Ordnungsvorschrift ein zwingendes Erfordernis gegeben ist (RGZ 151, 82, 84; s.a. BGHZ 65, 46, 47; 92, 251, 254; BayObLGZ 1970, 151, 154). So geht aus den Materialien zur ZPO hervor, daß der Gesetzgeber von einer besonderen Normierung des Unterschriftserfordernisses nur abgesehen hat, weil ihm die verantwortliche Unterzeichnung bestimmender Schriftsätze als eine Selbstverständlichkeit erschien (vgl. Hahn, Materialien zu den Reichsjustizgesetzen Bd. 2 S. 255).

Die Klageschrift ist Anlaß und Voraussetzung für das gerichtliche Verfahren und soll für dieses eine möglichst sichere Grundlage schaffen. Es versteht sich von selbst, daß die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Beklagten notwendig ist, weil sonst die Zustellung der Klageschrift und damit die Begründung des Prozeßrechtsverhältnisses nicht möglich ist. Ist dem Kläger die Anschrift des Beklagten nicht bekannt, muß er dies zumindest darlegen; nur dann besteht die Möglichkeit, ggf. eine öffentliche Zustellung zu erwirken (§ 203 ZPO; vgl. dazu auch Kleffmann, Unbekannt als Parteibezeichnung - 1983 - S. 35). Was die Anschrift des Klägers betrifft, so ist deren Angabe im reinen Parteiprozeß schon deswegen geboten, weil er sonst nicht zu den Gerichtsterminen geladen werden kann, zu denen er, wie § 330 ZPO zeigt, grundsätzlich erscheinen muß. Aber auch dann, wenn der Kläger - wie im vorliegenden Fall - durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten ist, kann auf die Angabe seiner ladungsfähigen Anschrift nicht verzichtet werden. Da mit dem Betreiben des Prozesses nachteilige Folgen verbunden sein können, wie insbesondere die Kostenpflicht im Falle des Unterliegens, wird dadurch dokumentiert, daß er sich diesen möglichen Folgen stellt. Auch muß er bereit sein, persönlich in Terminen zu erscheinen, falls das Gericht dies anordnet (vgl. etwa §§ 141, 279 Abs. 2, 445 ff. ZPO). Mit Recht hat das Oberlandesgericht in diesem Zusammenhang ausgeführt, daß es bei der Prüfung der Frage, ob das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden soll, sein Ermessen nur sachgerecht ausüben kann, wenn ihm auch der Aufenthalt des Klägers bekannt ist. Kein Kläger hat Anspruch darauf, daß das Gericht in seinem Falle diese Möglichkeit von vornherein nicht in Betracht zieht. Legte es ein Kläger darauf an, den Prozeß aus dem Verborgenen zu führen, um sich dadurch einer möglichen Kostenpflicht zu entziehen, müßte ohnehin von einem rechtsmißbräuchlichen Verhalten ausgegangen werden, auf das nicht anders als mit einer Prozeßabweisung zu reagieren ist. Insgesamt folgt aus diesen Überlegungen, daß die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Klägers zwingendes Erfordernis einer ordnungsgemäßen Klageerhebung ist, und zwar jedenfalls dann, wenn die Angabe ohne weiteres möglich ist.

Der Senat verkennt nicht, daß einer solchen Angabe im Einzelfall unüberwindliche oder nur schwer zu beseitigende Schwierigkeiten im Wege stehen können, etwa wenn ein Nachlaßpfleger für unbekannte Erben klagt (zu einem solchen Fall BGH, Urteil vom 5. Februar 1958 - IV ZR 204/57 - LM ZPO § 325 Nr. 10). Denkbar ist auch, daß schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen (vgl. etwa für die Inkognito-Adoption OLG Karlsruhe FamRZ 1975, 507). Solchen Schwierigkeiten muß das Verfahrensrecht Rechnung tragen. In derartigen Fällen ist aber wenigstens zu fordern, daß dem Gericht die insoweit maßgebenden Gründe unterbreitet werden, damit es prüfen kann, ob ausnahmsweise auf die Mitteilung der ladungsfähigen Anschrift des Klägers verzichtet werden kann. Wird diese hingegen schlechthin oder ohne zureichenden Grund verweigert, liegt keine ordnungsmäßige Klageerhebung vor mit der Folge, daß das Rechtsschutzgesuch als unzulässig abzuweisen ist, soweit der Mangel nicht noch in den Tatsacheninstanzen geheilt wird (zur Heilung vgl. etwa Thomas/Putzo ZPO 15. Aufl. § 253 Anm. 4 b).

Der Kläger hat in erster Instanz trotz dahingehender Rügen der Beklagten die Bekanntgabe seiner derzeitigen Anschrift verweigert, ohne einen verständigen Grund dafür zu nennen. Er hat das Gericht ersucht, von der Anordnung seines persönlichen Erscheinens schlechthin abzusehen, weil er "weit entfernt" vom Gerichtsort wohne und "tausende von Kilometern überwinden" müßte, um gegebenenfalls erscheinen zu können. Auf den Einwurf der Beklagten, daß sie ggf. aus einem Kostenfestsetzungsbeschuß zu ihren Gunsten nicht gegen ihn vollstrecken könne, hat er erwidert, es sei Sache des Vollstreckungsgläubigers, dem Gerichtsvollzieher die Anschrift mitzuteilen, unter der er vollstrecken solle. Nachdem das Amtsgericht die Klage als unzulässig abgewiesen hatte, hat ihm der Vorsitzende des Berufungsgerichts unter Fristsetzung aufgegeben, seine derzeitige ladungsfähige Anschrift mitzuteilen. Er hat auch daraufhin auf seiner Weigerung beharrt, weil es nach seiner Ansicht genüge, daß seine Identität feststehe und die Prozeßvertretung durch einen Rechtsanwalt gewährleistet sei. Die Beklagte habe ihn wirtschaftlich ruiniert, so daß er von einem Auslandsurlaub nicht mehr zurückgekehrt sei.

Danach ist davon auszugehen, daß der Kläger, obwohl er an sich dazu imstande gewesen wäre, in den Tatsacheninstanzen seine ladungsfähige Anschrift nicht bekannt gegeben hat. Ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse läßt sich seinem Vorbringen nicht entnehmen. Seine Klage ist somit unzulässig.



In der Akte, die Vizepräsident Dr. Städtler-Pernice durchgesehen und geprüft hat, befindet sich das Kuvert eines Beschlusses von Richter Martin Kast. Dieser Beschluß war aufgrund der falschen ladungsfähigen Anschrift nicht zustellbar und wurde mit dem Vermerk *"Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln"* von der Deutschen Post als *"unzustellbar"* wieder an das Gericht zurückgeschickt.

Dann haben aber trotzdem die Richter Dr. Ulrich Kühne, Dr. Heinrich Stecher und Katja Jobelius in ihren Beschlüssen eben genau diese falsche unzustellbare Anschrift zwecks bewußter Falschbeurkundung wider besseres Wissen im Rubrum angegeben.

Später hat Richter Dr. Kühne die falsche ladungsfähige Anschrift ganz gestrichen, womit sein Beschluß aber mangels postalischer Anschrift ebenfalls unzustellbar war.

Demzufolge hat der BGH in seinem Urteil IVb ZR 4/87 erklärt, daß Klagen mangels ladungsfähiger Anschrift unzulässig sind, was aber auch für Gerichtsbeschlüsse gilt, weil sie ohne eine zustellbare Anschrift überhaupt nicht zugestellt werden können.

Weil Anwalt Ralf Greus als Vertreter der Klägerin die Angabe der ladungsfähigen Anschrift dem Gericht unter Verstoß gegen BGH IVb ZR 4/87 schlechthin verweigerte, hat das Gericht über das Melderegister die richtige ladungsfähige Anschrift ermittelt. Danach hätten die Richter Martin Kast, Dr. Ulrich Kühne, Dr. Heinrich Stecher und Katja Jobelius die Angabe der richtigen ladungsfähigen Anschrift machen können, wenn diese Richter keine vorsätzlichen Falschbeurkundungen hätten begehen wollen.

"Gnadenakt" von Ralf Greus


Offener Brief an Landgerichtspräsident Dr. Frank Brede

Bereits vor über zwei Jahren habe ich damals im März 2014 darauf hingewiesen, daß die Anschrift der Klägerin im Rubrum falsch ist und daß Rechtsanwalt Ralf Greus dem Gericht eine richtige ladungsfähige Anschrift seiner Mandantin mitteilen muß (<http://www.chillingeffects.de/brede3.pdf>, Seite 1 und 4). Zwei Jahre lang weigerten sich die Greus Rechtsanwälte hartnäckig, eine ladungsfähige Anschrift mitzuteilen (§ 141 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Die Greus Anwälte glauben, daß die ZPO für sie nicht gilt und sie dem Gericht den Wohnort verheimlichen dürfen (§ 13 und § 130 Nr. 1 ZPO). Im Juni 2016 haben die Greus Rechtsanwälte dann "Gnade vor Recht" ergehen lassen und dem Landgericht quasi als "Gnadenakt" den Wohnort ihrer Mandantin mitgeteilt, nachdem sie sich über zwei Jahre lang geweigert hatten, den Wohnsitz mitzuteilen.

Im April 2016 forderte ich Präsident Dr. Brede auf, die sieben Falschbeurkundungen zu berichtigen (<http://www.chillingeffects.de/brede2.pdf>). Leider sind bis dato nur zwei der sieben Falschbeurkundungen berichtet worden. Deshalb wird der Präsident des Landgerichts Heidelberg Dr. Frank Brede jetzt hiermit nochmals aufgefordert, endlich **ALLE** sieben Falschbeurkundungen in den Gerichtsbeschlüssen zu berichtigen.

Weil Richterin Stefanie Baum und Richter Martin Kast den Wohnsitz der Klägerin in den Gerichtsurteilen in Verstoß gegen § 13 ZPO verheimlicht haben, wird Präsident Dr. Brede überdies aufgefordert, den Wohnsitz der Klägerin in die Urteile einzufügen.

Name und Ort der Klägerin dürfen in einem Gerichtsurteil nicht verheimlicht werden. Auch Name und Ort des Gerichts dürfen in einem Urteil nicht verheimlicht werden. Damit die Heidelberger Richter dies endlich geistig begreifen, folgen einige Beispiele:

 <p>Landgericht Heidelberg</p>	<p>Wenn das Landgericht Heidelberg ein Gerichtsurteil erläßt, muß im Rubrum des Gerichtsurteils der richtige Name "Landgericht" und der richtige Ort "Heidelberg" stehen.</p> <p>Alles andere ist falsch.</p>
---	---

 <p>Volksgericht Heidelberg</p>	<p>Wenn das Landgericht Heidelberg den falschen Namen "<i>Volksgericht</i>" in das Rubrum des Urteils einsetzt, dann liegt eine Falschbeurkundung vor.</p> <p>Das Landgericht Heidelberg ist ein Landgericht und kein Volksgericht.</p>
 <p>Landgericht Auschwitz</p>	<p>Wenn das Landgericht Heidelberg den falschen Ortsnamen "<i>Auschwitz</i>" in das Rubrum des Urteils einsetzt, dann liegt eine Falschbeurkundung vor.</p> <p>Das Landgericht Heidelberg befindet sich in Heidelberg und nicht in Auschwitz.</p>
 <p>Landgericht</p>	<p>Wenn das Landgericht Heidelberg den Ortsnamen im Rubrum verschweigt, dann ist dies ebenfalls unzulässig.</p> <p>Wenn ein Landgericht seinen Ortsnamen verheimlicht, dann ist nicht erkennbar, von welchem Landgericht das Gerichtsurteil erlassen wurde.</p>

Wenn ein Gericht einen falschen Namen oder einen falschen Wohnort für die Klägerin in dem Rubrum seiner Gerichtsurteile oder seiner Gerichtsbeschlüsse angibt, dann ist dies genauso unzulässig, wie wenn ein Gericht im Rubrum seiner Urteile oder seiner Beschlüsse einen falschen Gerichtsnamen oder einen falschen Gerichtsort angibt.

Unzulässig ist es auch, wenn das Gericht überhaupt keinen Wohnort für die Klägerin in dem Rubrum seiner Gerichtsurteile oder seiner Gerichtsbeschlüsse angibt.

Demzufolge muß Präsident Dr. Frank Brede endlich dafür sorgen, daß bei **ALLEN** Beschlüssen und Urteilen, die im Rubrum einen falschen Wohnsitz enthalten, oder bei denen der Wohnsitz völlig verheimlicht wurde, der richtige Wohnsitz eingesetzt wird.